



MAGISTRAT DER STADT DIEBURG

Magistrat der Stadt Dieburg, Markt 4, 64807 Dieburg

Piratenpartei Kreisverband Darmstadt/
Darmstadt-Dieburg
Herrn Peter Löwenstein
Finkenweg 3
64839 Münster

-Ordnungsverwaltung-

Bearbeiter/in: Frau Beiersdorf

Telefon: 06071 2002 105
Telefax: 06071 2002 100
Email: ordnungsamt@dieburg.de

Unser Zeichen: 055-150/250
Raum: 105

www.dieburg.de

24. Mai 2013

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen; Durchführung von Plakatwerbung anlässlich der anstehenden Bundestags- und Landtagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Löwenstein,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 25. Mai 2013 und geben Ihnen davon Kenntnis, dass die Stadt Dieburg es den jeweiligen Parteien überlässt, einige Plakateinrichtungen auf geeigneten Flächen im Stadtbereich Dieburgs aufzustellen.

Nach § 32 Abs. 1 und 2 des BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Außerdem ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Soweit Sie beabsichtigen, Wesselmannstafeln in unmittelbarer Nähe zu Bundes- bzw. Landesstraßen aufzustellen, empfehlen wir Ihnen sich mit Hessen Mobil, Postfach 100763 in 64207 Darmstadt, Tel. 06151/3306-0 in Verbindung zu setzen. Soweit hier bekannt ist, sind Mindestabstände zu klassifizierten Straßen einzuhalten.



Im Übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass die Aufstellung von Plakatständern von politischen Parteien und Gruppierungen im Vorfeld von Wahlen keiner Genehmigung bedarf (§ 5 Abs. 2a der Sondernutzungssatzung der Stadt Dieburg).

Allerdings sind hierbei die Bestimmungen der StVO zu beachten, insbesondere gilt hierfür, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet werden darf; d. h. **es dürfen auf keinen Fall Plakate an vorfahrtsregelnden Zeichen und Lichtanlagen angebracht werden.**

Ansonsten sind die in § 5 Abs. 2 b), Ziff. 1-4 aufgeführten Hinweise zu beachten. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Eine Kopie der Sondernutzungssatzung fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beckmann

Anlage: Sondernutzungssatzung der Stadt Dieburg

